

Wichtige Hinweise
zur Bundestagswahl
am 23. Februar 2025

An der Bundestagswahl kann nur teilnehmen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist!

1. Im Wählerverzeichnis sind die Bürgerinnen und Bürger eingetragen, die vor dem **12. Januar 2025** mit **Hauptwohnung** in einer der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln gemeldet sind, das 18. Lebensjahr spätestens am 23. Februar 2025 vollendet haben, am 23. Februar 2025 mindestens seit 3 Monaten eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und auch sonst nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Der Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses ist der **12. Januar 2025**, d. h. wer am 12. Januar 2025 in einer der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln mit Hauptwohnung gemeldet ist und die obigen Voraussetzungen erfüllt, wird automatisch in das Wählerverzeichnis des Amtes Südangeln eingetragen. Wenn Wahlberechtigte vor dem 12. Januar 2025 in eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Südangeln umgezogen sind, werden sie automatisch in das Wählerverzeichnis des Amtes Südangeln eingetragen.
3. Wer zwischen dem 12. Januar 2025 und dem 02. Februar 2025 innerhalb Deutschlands und aus dem Ausland in eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Südangeln zuzieht, kann bis zum **02. Februar 2025** auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Amtes Südangeln aufgenommen werden. Entsprechende Anträge liegen im Bürgerservice bereit. Es kann ebenfalls durch Briefwahl in der bisherigen Gemeinde gewählt werden. Wahlberechtigte, die nachweisen, ohne im Bundesgebiet angemeldet zu sein, in einer amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Südangeln ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, können ebenfalls bis zum **02. Februar 2025** auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Amtes Südangeln aufgenommen werden.
4. Wer in diesem Zeitraum innerhalb des Amtes Südangeln umzieht, wird weiterhin im Wählerverzeichnis des bisherigen Wahlbezirks geführt und kann dort wählen bzw. unter den gesetzlichen Voraussetzungen Briefwahl beantragen.
5. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025 während der Öffnungszeiten** zur öffentlichen Einsichtnahme aus (§ 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz). Bitte überzeugen Sie sich im Zweifelsfall, ob Sie eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigungen sollten alle Wahlberechtigten bis zum 02. Februar 2025 erhalten haben. Wer sich vergewissern will, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann telefonisch über 04623/78-104 oder in der Gemeindebehörde, Toft 7, Zimmer 104, Auskunft erhalten.
6. Wer glaubt, zu Unrecht nicht im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann **bis spätestens 07. Februar 2025** bei der Gemeindebehörde, Zimmer 104, Einspruch einlegen.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Gemeindebehörde